

Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität

Karlstraße 14-16 51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt Zimmer-Nr.: OG 2-218 Mein Zeichen: 61/1 Tel.: 02261/88-6105 Fax: 02261/88-9726105

bauleitplanung@obk.de www.obk.de

Steuer-Nr. 212/5804/0178 USt.-ld.Nr. DE 122539628

Datum: 02.06.2022

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Gummersbach

Bauleitplanung der Stadt Gummersbach

138. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gummersbach -Schusterburg Süd)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Landschaftsschutz, Artenschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 138. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach im Bereich Schusterburg Süd bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei weiterer planerischer Qualifizierung des FNP für den fraglichen Teilbereich ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.

Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens über B – Pläne oder verbindliche Satzungen sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten.

Umweltamt

67/12 - Gewässerschutz - Frau Kallwitz (Tel. 6741)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

Kreissparkasse Köln Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99 iBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09 Swift COKSDE 33 Postbank Köln Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50 iBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504 Swift BIC PB NKD EFF Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00 iBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413 Swift WELADED 1 GMB

67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung - Frau Müller (Tel. 6753)

Der Flächennutzungsplan (Schusterburg) soll geändert werden. Aus der überwiegend Waldfläche soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" gemacht werden.

Die Entwässerung muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig zu stellen.

67/23 - Bodenschutz - Frau Fabritius (Tel. 6731)

Gegen das Planverfahren bestehen zum jetzigen Planungsstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Bereich des Plangebietes für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

→ Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Im östlichen Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): "Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)", herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, sog. tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial vor.

- → Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.
- → Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vorgehensweise gemäß den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, "Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg", für Böden der Kategorie I (Braunerden) empfohlen.

67/21 - Immissionsschutz - Herr Rumpel (Tel. -6720)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Gummersbach keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) : min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten.

Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Polizei NRW, Direktion Verkehr

Anhand der beigefügten Unterlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die $\ddot{\text{A}}$ nderung des FNP .

Allerdings sollte die Ausfahrtsituation auf die K 60 in Lieberhausen optimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schmidt)